im KINDER- und JUGENDSCHUTZ AKT!V gemeinsam mit dem LANDKREIS GÖPPINGEN

LANDKREIS GÖPPINGEN

Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

§ 72a SGB VIII

Kinderschutz in Vereinen und Verbänden



Landratsamt Göppingen, Kreisjugendamt, Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen

Stand: November 2025

Einleitung

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde für Ehrenamtliche, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren, die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eingeführt (§ 72a SGB VIII). Damit soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden. In das erweiterte Führungszeugnis werden auch Verurteilungen unterhalb der sogenannten Bagatellgrenze (Geldstrafe unter 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe unter drei Monaten Haft) aufgenommen.

Der Gesetzgeber sieht bei Ehrenamtlichen keine generelle Führungszeugnispflicht vor. Ein erweitertes Führungszeugnis ist dann vorzulegen, wenn in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigt, betreut, erzogen bzw. ausgebildet werden oder vergleichbare Kontakte zu diesen bestehen und die Kontakte nach Art, Intensität und Dauer aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den jeweiligen Schutzbefohlenen und den Mitarbeiter/-innen die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern. Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) und dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses werden im Landkreis Göppingen nicht nur die Träger der freien Jugendhilfe im engeren Sinne des Gesetzes, sondern alle Institutionen, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, einbezogen.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sollte jedoch nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes des Trägers sein. Der Schwerpunkt muss auf der Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden liegen. Für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz ist eine gemeinsame getragene Organisationsstruktur mit regelhaften Strukturen und Vorgehensweisen unerlässlich.

Zur Umsetzung des § 72a SGB VIII hat eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen und freien Jugendhilfe unter der Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales – Landesjugendamt eine Arbeitshilfe erstellt, auf deren Grundlage die vorliegende Handlungsempfehlung für den Landkreis Göppingen erarbeitet wurde. Die Handlungsempfehlung soll die Praxis z.B. bei der Frage, wann ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche erforderlich ist, wie die Einsichtnahme dokumentiert werden kann oder zu den Voraussetzungen zur Gebührenbefreiung unterstützen.

In dieser Handlungsempfehlung finden Sie:

Seite

Allgemeine Informationen…….…….... 3-5

Vorlage 1: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis ..……6

Vorlage 2: Selbstverpflichtungserklärung ……..……..7

Vorlage 3: Verpflichtungserklärung ……..8-9

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis ……..……...10

Vorlage 4: Bescheinigung für die Gebührenbefreiung…….....11

Vorlage 5: Dokumentationsblatt für die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ……..…12

Wortlaut des Bundeskinderschutzgesetzes ……13

Und, ganz wichtig:
Vereinbarung zum Schutzauftrag, zum ausfüllen und unterschreiben:……14-15

Prüfschema

Zur Entscheidung, bei welcher ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wird ein Prüfschema zugrunde gelegt, das nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kinder und Jugendlichen differenziert (Anlage 1). Das Prüfschema dient der Ermittlung des Gefährdungspotentials und wird von mindestens zwei verantwortlichen Personen ausgefüllt und bewertet. Bei der Bewertung ist auch das Alter des Kindes / des Jugendlichen zu berücksichtigen. Das Prüfschema wird dem Kreisjugendamt zugesandt. Das Kreisjugendamt prüft das Prüfschema unter fachlichen Gesichtspunkten und hält bei Unklarheiten Rücksprache mit dem Träger.

Art des Kontaktes:
Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist in der Regel der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die ein besonderes Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern und Jugendlichen begründet, dann ist dies ein Kriterium für die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses.

Intensität:
Der durch die Tätigkeit entstehende Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die deutlich über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität muss sowohl das Alter der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden.

Dauer:
Bei der Dauer des Kontaktes sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich sehr unterschiedliche, vielfältige und von der jeweiligen Situation abhängige Beziehungen zwischen Ehrenamtlichen und Kindern und Jugendlichen. Folgende Tätigkeitsmerkmale sollten daher berücksichtigt werden:

- Kollegiale Kontrolle: Findet die ehrenamtliche Tätigkeit kollegial kontrolliert oder alleine statt?
- Öffentliches Umfeld: Findet der Kontakt im öffentlichen Umfeld oder in Einzelfallarbeit statt (kann eine intime Situation hergestellt werden?)
- Häufigkeit: Findet der Kontakt einmalig oder wiederkehrend statt?
- Zeitliche Ausdehnung: Findet der Kontakt nur kurzzeitig oder über Tag und Nacht statt?

Je höher die Wahrscheinlichkeit kollegialer Kontrolle ist, je weniger Kontakt im Rahmen von Einzelfallarbeit stattfindet, je weniger sich der Kontakt wiederholt und je geringer der zeitliche Umfang des Kontaktes zu den jeweiligen Kindern und Jugendlichen ist, desto eher kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden.

Übernachtung

Für Tätigkeiten die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, z.B. bei Freizeiten, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist.

Selbstverpflichtungserklärung

Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich oft spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann es jedoch einige Wochen dauern. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte in diesem Fall eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben werden (Anlage 2). Dies gilt auch für Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland, die nach deutschem Recht kein erweitertes Führungszeugnis beantragen können. Durch eine Selbstverpflichtungserklärung versichern Ehrenamtliche, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind oder ein solches Verfahren gegen sie anhängig ist.

Verpflichtungserklärung

Über die Selbstverpflichtungserklärung bei kurzfristigen Tätigkeiten hinaus und unabhängig von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses empfiehlt sich eine Verpflichtungserklärung, die im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz abgegeben wird (Anlage 3). Die Verpflichtungserklärung soll Bestandteil des Präventions- und Schutzkonzeptes des jeweiligen Trägers bzw. der Organisation sein.

Gebührenbefreiung

Das erweiterte Führungszeugnis wird für Ehrenamtliche gebührenfrei ausgestellt, auch wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird (Anlage 4). Der Träger muss hierzu die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigen (Anlage 5). Aktuelle Informationen zum Führungszeugnis können auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz abgerufen werden.

Dokumentation und Datenschutz

Bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und bei der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist vom jeweiligen Träger zu dokumentieren (Anlage 6). Es darf nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die betreffende Person wegen einer Straftat im Sinne des § 72 a Abs. 1 SGB VIII verurteilt wurde. Die Daten müssen während der gesamten Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit gespeichert werden und sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten müssen gelöscht werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird. Wenn eine einschlägige Straftat vorliegt und damit die ehrenamtliche Tätigkeit gar nicht aufgenommen wird muss dies entsprechend dokumentiert werden.

Vorlageturnus

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate alt sein und sollte spätestens alle fünf Jahre neu beantragt und vorgelegt werden.

Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit und Gesamtverantwortung liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich der freie Träger bzw. der Verein/der Verband seine Tätigkeit ausübt. Erstrecken sich die Tätigkeiten über mehrere Zuständigkeitsräume, ist die Postanschrift des Trägers, des Vereins/Verbandes maßgebend.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Landratsamtes eingestellt:
http://www.lkgp.de/jugendschutz-im-verein

Abschließend sei gesagt:

Das Ehrenamt ist eine wichtige Säule der Gesellschaft und ist in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen unentbehrlich. Ohne ehrenamtliches Engagement können viele Angebote im sozialen und kulturellen Bereich nicht realisiert werden. Gerade bei Jugendlichen gilt es, sie für das ehrenamtliche Engagement zu gewinnen. Es soll daher keine Atmosphäre von Verdächtigungen und Misstrauen entstehen. Ziel ist vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen. Das erweiterte Führungszeugnis soll dabei nicht als bürokratische Hürde verstanden werden, sondern als Qualitätsstandard in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Ansprechpartner für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Landkreis Göppingen ist:

Landratsamt Göppingen
Kreisjugendamt
Herr Lothar Hilger
Lorcher Str. 6
73033 Göppingen
Tel.: 07161/202-4200
Email: l.hilger@lkgp.de

Landratsamt Göppingen
Kreisjugendamt
Herr Volker Landskron
Lorcher Str. 6
73033 Göppingen
Tel.: 07161/202-4217
Email: v.landskron@lkgp.de

Vorlage 1

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtliche tätige Personen

Träger/Verein		
Ehrenamtliche Tätigkeit:		
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	☐ ja	☐ nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad der Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:		
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig:	☐ ja	☐ nein

Begründung:

Prüfschema ausgefüllt am: _____

Vorlage 2

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum *Unterschrift*

Verpflichtungserklärung:

Diese Erklärung wird immer im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz besprochen und unterschrieben.

In den Schulungen werden Verständnis für das Thema geschaffen sowie mögliche Widerstände ernst genommen.

1. **Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung**

 Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Jugendarbeit im / in der

 (Verband/Verein)
 ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. **Grenzen achten / Nähe – Distanz**
 Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

3. **Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen**
 Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. **Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern**
 Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. **Sorgfältige Methodenauswahl**
 Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

6. **Beratung einholen**
 Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. **Grenzverletzungen**
 Ich nehme Grenzverletzungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst war und vertusche es nicht.

8. **Strafandrohung**
 Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Vorstand / meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
 (dies bezieht sich auf folgende §§ StGB: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)

9. **Schulung**

 Ich habe an einer Schulung mit dem Inhalt Kinder- und Jugendschutz teilgenommen.

10. **Ort, Datum, Unterschrift**

Ort / Datum: ……

Unterschrift: ……

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

Das Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes für Justiz kann auf der Homepage des KVJS durch folgenden QR-Code heruntergeladen werden.

Grundsätzlich muss die Gebührenbefreiung beantragt werden, es ist immer eine Einzelfallentscheidung die das jeweilige Amt vor Ort trifft. Der Muster-Antrag zur Gebührenbefreiung folgt auf der nächsten Seite.

Vorlage 4

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr _____ geb. am_____

wohnhaft in
_____ ist

seit/ab _____ für den

(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

tätig, und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den Vorgaben des § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), Belegart NE.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Vorstands

Dokumentationsblatt für den Träger
Bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72 a Abs. 5 SGB VIII)

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen	Datum der Einsichtnahme	Datum des Zeugnisses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vor?	Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	Unterschrift des Einsichtnehmenden
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	

Der genaue Wortlaut des Bundeskinderschutzgesetzes:

§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

(6) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

LANDKREIS
GÖPPINGEN

Vereinbarung zum Schutzauftrag in Vereinen und Verbänden nach § 72 a SGB VIII

Zwischen Verein / Verband (im Folgenden „Träger“ genannt):

Name des Vereines/ Verbandes
Ggf zuständige*r Ansprechpartner*in
Straße und Hausnummer
PLZ, Ort

und dem

Landratsamt Göppingen - Kreisjugendamt
Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(im Folgenden „Kreisjugendamt“ genannt)

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

Auf die vom Landkreis Göppingen erarbeitete Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes - § 72 a SGB VIII wird Bezug genommen.

1. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.

2. Der Träger benennt dem Jugendamt die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist (siehe Anlage 1 der Handlungsempfehlung – Prüfschema). Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren.

3. Der Träger verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

4. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger zu dokumentieren (siehe Anlage 6 der Handlungsempfehlung – Dokumentationsblatt). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

5. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- und nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

6. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe Anlage 2 der Handlungsempfehlung).

7. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Göppingen, den _____ _____, den _____

_____	_____
Lothar Hilger Kreisjugendamt	Träger der freien Jugendhilfe oder Verein / Verband